

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(11F01, Stand 11/2009)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder bei Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 7 Wie verwenden wir die Beiträge?
- § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Wann können Zuzahlungen geleistet werden?
- § 10 Welcher Fonds wird verwendet und welche Besonderheiten gelten dafür?
- § 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 13 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 14 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert der Versicherung erfahren?
- § 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 16 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 17 Was gilt bei Änderung der Postanschriften und Ihrer Firmierung?
- § 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 19 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 20 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 21 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 23 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(11F01, Stand 11/2009)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie bietet vor Rentenzahlungsbeginn (Ansparphase) Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteileneinheiten aufgeteilt.
- (2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteileneinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten geteilt wird; Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Mit ausgeschütteten Erträgen eines Investmentfonds erwerben wir Anteile des gleichen Investmentfonds. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

Beitragsgarantie

- (4) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn die Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung steht (Beitragsgarantie). Diese Garantie zum Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Ansparphase gilt auch für eine beitragsfrei gestellte Versicherung.

Die Beitragsgarantie entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (§ 12 Absatz 1 bis 4). Dies gilt auch, wenn die Kündigung aufgrund § 6 BetrAVG wegen einer vorzeitigen Altersleistung erfolgt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehbar ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anteileneinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei schlechter Kursentwicklung ist es aber auch möglich, dass zu Beginn der Rentenzahlung nicht mehr als die Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung steht.

- (5) Zur Sicherstellung der Beitragsgarantie können wir Beitragsteile auch in unserem sonstigen Vermögen anlegen.

Höhe der Rente

- (6) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Vertragsvermögens bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Sie wird aus dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Vertragsvermögens sowie dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor ermittelt.

Der **Wert des Vertragsvermögens** setzt sich zusammen aus dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileneinheiten (fondsgebundener Teil) und dem

Wert der ggf. in unserem sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile der Versicherung (konventioneller Teil). Den Wert des fondsgebundenen Teils des Vertragsvermögens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteileneinheiten der Versicherung mit dem am letzten Kalendarstag des Monats vor Beginn der Rentenzahlung ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) ist, wird der nächstfolgende Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) zugrunde gelegt.

Der **Rentenfaktor** gibt an, wie viel Rente pro Monat zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen je 10.000 EUR Vertragsvermögen gezahlt wird. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert.

Dieser garantierte Mindestfaktor wurde von uns vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Ergeben bei Rentenzahlungsbeginn die dann anzusetzenden Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen einen höheren Rentenfaktor, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt.

- (7) Mit Rentenzahlungsbeginn werden dem Anlagestock die auf den Vertrag entfallenden Anteileneinheiten entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Leistungen bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns

- (8) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine lebenslange garantierte Rente jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem 60. Lebensjahr der versicherten Person. Den genauen Rentenzahlungsbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.

Todesfalleleistungen nach Rentenzahlungsbeginn

- (9) Die für den Vertrag nach Rentenzahlungsbeginn geltende Todesfalleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Ist eine **Garantielaufzeit** vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn während der vereinbarten Garantielaufzeit, wird die Rente bis zum Ende der Garantielaufzeit an den Bezugsberechtigten (§ 16) weitergezahlt. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt, gezahlt.

Ist eine **Rückzahlgarantie** vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn, erhält der

Bezugsberechtigte (§ 16) eine Leibrente. Diese errechnet sich durch Verrentung des Restkapitals in Höhe des ermittelten Wertes des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 6 abzüglich bereits geleisteter Renten.

Die Leibrente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt, gezahlt.

Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn

- (10) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, erhält der Bezugsberechtigte (§ 16) eine Leibrente.

Die Leibrente errechnet sich durch Verrentung des Kapitals in Höhe von 80 % des Wertes des Vertragsvermögens, mindestens jedoch in Höhe der für die fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlten Beiträge.

Der Wert des fondsgebundenen Teils des Vertragsvermögens für die Todesfalleistung wird ermittelt mit den Anteilswerten, die am ersten Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ist der Stand zum Todestag maßgeblich.

Im Übrigen gelten für die Berechnung der Leibrente Absatz 9 Satz 6 und, sofern es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind handelt, für deren Begrenzung Absatz 9 Satz 7 und 8 entsprechend.

- (11) Anstelle der Rentenzahlung kann vom Bezugsberechtigten (§ 16) zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenenrente gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die festgelegte Mindestrente, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung. Garantierenten nach Absatz 9 Satz 2 und 3 können nicht abgefunden werden.

Veränderung des Rentenzahlungsbeginns

- (12) Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann maximal fünf Jahre vorverlegt werden, sofern zum vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn das Vertragsvermögen mindestens einen Wert in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge erreicht.

Abweichend davon ist eine Vorverlegung des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns um mehr als fünf Jahre möglich, wenn der versicherte Arbeitnehmer eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und unter Berufung auf § 6 BetrAVG eine vorzeitige Leistung aus seiner Direktversicherung verlangt. Die Beitragsgarantie nach Absatz 4 entfällt in diesem Fall.

Der neue Rentenzahlungsbeginn darf nicht vor dem 60. Lebensjahr liegen. Ein früherer Rentenzahlungsbeginn führt zu einem niedrigeren Rentenfaktor. Die Höhe der vorgezogenen Rente wird gemäß Absatz 6 zum dann gültigen Rentenzahlungsbeginn errechnet. Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen ge-

mäß Absatz 14 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

- (13) Der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglichen Termin hinaus verschoben werden, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird. Ein späterer Rentenzahlungsbeginn führt zu einer Erhöhung des Rentenfaktors. Die Höhe der neuen Rente wird zum neuen Rentenzahlungsbeginn gemäß Absatz 6 errechnet. Für den späteren Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 14 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Kapitalabfindung

- (14) Anstelle der Rentenleistung kann der im Erlebensfall Bezugsberechtigte (§ 16) zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Wertes des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 6 erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenzahlungsbeginns erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung fristgerecht zugeht. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss innerhalb des letzten Jahres, mindestens jedoch drei Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Mit der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

- (15) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem der Vertrag unmittelbar beteiligt ist (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 5). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Ver-

ordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- (b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (c) Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 5) entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrages oder bei Rentenbeginn wird der für diese Zeitpunkte aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung des Vertrages

- (a) Die Versicherung gehört in der Ansparphase zur Bestandsgruppe fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält die Versicherung Anteile an den Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei

uns jederzeit anfordern.

Wurde die Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört die Versicherung abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Rentenversicherungen in der Ansparphase

- (b) Die Versicherung erhält von Beginn an einen Kostenüberschuss. Er wird in Prozent der vereinbarten Beitragsrate bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet. Ebenfalls von Beginn an erhält die Versicherung am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens in Prozent des am Monatsersten in unserem sonstigen Vermögen vorhandenen konventionellen Teil des Vertragsvermögens. Die auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden in Anteileneinheiten angelegt.
- (c) Der im sonstigen Vermögen vorhandene konventionelle Teil des Vertragsvermögens wird zusätzlich an den Bewertungsreserven beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn werden die Hälfte der für den Vertrag ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz (d) ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus Ihrem Vertrag ergebende Summe des konventionellen Teils Ihres Vertragsvermögens errechnet (Gesamtleistung). Da die laufenden Überschussanteile in Anteileneinheiten eines Sondervermögens (vgl. § 1 Absatz 1) angelegt werden (vgl. Absatz 2 (b)), erhöhen sie bei Ihrer Versicherung nicht die Gesamtleistung. Bei Beendigung Ihres Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen Ihres Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (d) Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Gesamtleistung wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sind die gemäß Absatz (c) ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

-
- (e) Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

- (f) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im sonstigen Vermögen vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Dynamikrente), die die laufenden Rentenzahlungen erhöht.

Vor Rentenbeginn kann mit uns auch vereinbart werden, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn (zusätzliche Dynamik).

(3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 8 Absatz 3 und 4 und § 11).

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).
- (2) Da die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wird, ist auch diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden der zu versichernden Person.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird,

dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 12 Absatz 2 bis 4). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 12 Absatz 5).

Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir
-

nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

- (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Auflösung Ihres Unternehmens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Zahlungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Zahlung einer Leibrente an den Bezugsberechtigten (§ 16), die sich aus dem zu den Stichtagen gemäß § 1 Absatz 10 Satz 3 und 4 berechneten Wert in Höhe von 80 % des Vertragsvermögens, höchstens jedoch aus der Summe der für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge errechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wieder-

herstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Zahlung einer Leibrente, die sich aus dem zu den Stichtagen gemäß § 1 Absatz 10 Satz 3 und 4 berechneten Wert in Höhe von 80 % des Vertragsvermögens, höchstens jedoch aus der Summe der für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge errechnet. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus werden wir uneingeschränkt leisten, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt.
- (3) Bei Ableben der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7 Wie verwenden wir die Beiträge?

- (1) Wir führen die Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind oder ggf. zur Sicherstellung der Beitragsgarantie unserem sonstigen Vermögen (vgl. § 1 Absatz 5) zugeführt werden, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Stichtag in Anteilseinheiten um. Stichtag ist der Erste der Versicherungsperiode. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) ist, wird der nächstfolgende Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) der Umrechnung zugrunde gelegt.

Der zur Anlage in dem Anlagestock bestimmte Teil des Beitrags wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis – ggf. erhöht um einen Ausgabeaufschlag – in Anteilseinheiten umgerechnet.

(2) Laufende Beiträge

Die für den Anlagestock bestimmten Beitragsteile investieren wir automatisch in den Teilfonds (vgl. § 10 Absatz 1) mit der längstmöglichen Restlaufzeit, dessen

Laufzeitende vor dem Beginn der Rentenzahlung Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt. Daher ist der vertraglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung maßgeblich für die Auswahl geeigneter Teilfonds.

Vorhandenes Teilfondsguthaben

Immer dann, wenn ein neuer Teilfonds aufgelegt wird, dessen Laufzeitende näher an dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung Ihres Vertrages liegt oder mit diesem zusammenfällt, schichten wir automatisch – vorbehaltlich der Regelungen in § 10 – erworbene Anteileinheiten des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit in den neuen Teilfonds um.

Ablaufmanagement vor Rentenbeginn

Falls der vereinbarte Rentenbeginn Ihrer Versicherung nicht unmittelbar auf das Laufzeitende des nächst kürzer laufenden Teilfonds folgt, werden das Guthaben des fondsgebundenen Teils des Vertragsvermögens und die weiteren für die Anlage bestimmten Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Das heißt z.B., dass bei einem Ende des (nächst kürzer laufenden) Teilfonds am 31.12.2030 und einem Rentenbeginn zum 01.02.2031 oder später das gebildete Kapital und die Beitragsteile im sonstigen Vermögen angelegt werden. Bei Rentenbeginn 01.01.2031 wird das Vermögen des Teilfonds dagegen direkt in eine Rente umgewandelt.

- (3) Die zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und kalkulierten Verwaltungskostenanteile entnehmen wir sowohl bei beitragspflichtigen als auch bei beitragsfreien Versicherungen zu Beginn eines jeden Monats dem Vertragsvermögen.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bitte sorgen Sie zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung.
- (3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch

rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 9 Wann können Zuzahlungen geleistet werden?

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt jährlich eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das Kalenderjahr der Zuzahlung fälligen vereinbarten Beiträgen den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen. Die Zuzahlung erhöht die Versicherungsleistung.
- (2) Das Zuzahlungsrecht endet fünf Jahre vor Ende der Beitragszahlungsdauer.

§ 10 Welcher Fonds wird verwendet und welche Besonderheiten gelten dafür?

Der DWS FlexPension II

- (1) Der Anlagestock wird in dem Garantiefonds DWS FlexPension II der DWS Investment S.A. angelegt. Dieser Fonds besteht aus mehreren Teilfonds mit unterschiedlichen Laufzeiten von maximal 15 ½ Jahren. Das jeweilige Ablaufjahr ist dem Namen des Teilfonds zu entnehmen, z. B. DWS FlexPension II 2024, Ablaufjahr 2024. Grundsätzlich beabsichtigt die DWS FlexPension jährlich am ersten Handelstag im Juli, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind, mindestens einen neuen Teilfonds aufzulegen, um damit Laufzeiten über 15 Jahren abzubilden. Ein neuer Teilfonds wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 so eingerichtet, dass er zum Zeitpunkt der Auflegung genau die Höchststandsgarantie zum Laufzeitende (vgl. Absatz 2) des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortsetzt, sodass bei jeder automatischen Umschichtung einmal erworbene Höchststandsgarantien erhalten bleiben.

Höchststandsgarantie

- (2) Die jeweiligen Teilfonds sind mit einer Höchststandsgarantie zum Laufzeitende der Teilfonds ausgestattet. Die DWS Investment S.A. garantiert gegenüber der DWS FlexPension nach näherer Maßgabe von Absatz 3, dass der Netto-Inventarwert eines Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem Höchststandsstichtag erreichten höchsten Netto-Inventarwert des Teilfonds liegt („Garantiewert“). Höchststandsstichtage sind jeweils der erste Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben, sowie im Dezember zusätzlich jeweils der sechste Handelstag vor Monatsultimo. Die Wertsicherung durch die Höchststandsgarantie ist ausschließlich stichtagsbezogen auf das jeweilige Laufzeitende der Teilfonds; der Netto-Inventarwert eines Teilfonds kann zwischenzeitlich auch geringer sein. Die Höchststandsgarantie gilt daher nicht, wenn Fondsanteile an DWS FlexPension vorzeitig zurückgegeben werden, z.B. aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages.
 - (3) Die Höchststandsgarantie wird von der DWS Investment
-

S.A. gegenüber DWS FlexPension zu Gunsten der Anleger der Teilfonds, hier die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, zum Laufzeitende übernehmen. Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch von Ihnen gegenüber der DWS Investment S.A.

Die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG übernimmt – neben der Beitragsgarantie gemäß § 1 Absatz 4 – keine Garantie für den Wert der Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt.

- (4) In extremen Marktsituationen kann es sich für die erwartete Wertentwicklung eines neu aufzulegenden Teilfonds als ungünstig erweisen, die Höchststandsgarantie des Teilfonds mit der nächst kürzeren Laufzeit fortzusetzen. In einem solchen Fall behält sich die DWS FlexPension vor, einen neu aufzulegenden Teilfonds so einzurichten, dass die Höchststandsgarantie des neuen Teilfonds nicht die vorangegangene Höchststandsgarantie fortsetzt, sondern nur für zukünftige Einzahlungen gilt. Ein derartiges Szenario könnte zum Beispiel dann auftreten, wenn der Teilfonds mit der längsten Restlaufzeit nur einen sehr geringen Investitionsgrad in die Wertsteigerungskomponente besitzt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn in den letzten drei Monaten vor Auflegung eines neuen Teilfonds abzusehen ist, dass der Investitionsgrad in Anlagen der Wertsteigerungskomponente für den neu aufzulegenden Teilfonds bei Auflegung unter 50% liegen würde. Hier behält sich die DWS FlexPension vor, neu aufzulegende Garantiefonds nicht mit dem Garantieniveau und dem Kurs des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit aufzulegen, sondern mit einem neutralen Kurs und Garantieniveau. In diesem Fall werden nur Ihre künftigen Beiträge in einen solchen neuen Teilfonds angelegt, jedoch auf die automatische Umschichtung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 von bereits aufgebautem Fondsvermögen in den neu aufgelegten Teilfonds verzichtet. Stattdessen verbleibt ein vorhandenes Fondsvermögen im ursprünglichen Teilfonds bis zu dessen Laufzeitende bzw. bis ein geeigneter neuer Teilfonds aufgelegt wird, in den ein Umschichten des bestehenden Fondsvermögens ohne Verzicht auf die erworbene Höchststandsgarantie möglich ist.

Das beschriebene Vorgehen stellt in diesem Fall sicher, dass Ihre neuen Beiträge wieder verstärkt an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben können. Ihre bislang erzielte Höchststandsgarantie wird in Bezug auf das bisherige Fondsvermögen dadurch nicht berührt.

Keine Neuauflage von Teilfonds

- (5) Sollte der Garantiefonds DWS FlexPension II nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er beispielsweise von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird, können wir statt dessen solche Investmentfonds zugrunde legen, die der Chancen-Risiko-Klasse und der Fondsstruktur der bisher verwendeten Teilfonds am ehesten entsprechen. Sollte der neue Investmentfonds zur Erbringung der Garantie eine geänderte Strategie zur Umschichtung erfordern (siehe Absatz 4 und § 7), so werden wir diese an die Gegebenheiten des neuen Fonds anpassen. Über derartige Änderungen werden wir Sie schriftlich informieren.
- (6) Eine Beschreibung des Garantiefonds DWS FlexPension II finden Sie im Angebot bei den weiteren Informationen zu Ihrem Vertrag.

§11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist –

vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wurde, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Über die Bestimmung dieser Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die versicherte Person in Textform informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleicht die versicherte Person den Rückstand innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

§ 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufwertes

- (1) Sie können die Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – jederzeit ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Bankarbeitstag (in Frankfurt am Main) nach Eingang des Kündigungsschreibens. Erfolgt die Kündigung nicht zum Ende des laufenden Monats, besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Risiko- und Verwaltungskosten für den laufenden Monat.
- (2) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, werden wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Beitragsgarantie gemäß § 1 Absatz 4 entsprechend.

Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Monats berechnete Zeitwert der Versicherung. Hinsichtlich des konventionellen Teils des Vertragsvermögens tritt an die Stelle des Zeitwertes das Deckungskapital.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

Für den Fall, dass eine Todesfalleistung vereinbart worden ist, wird höchstens die bei Tod fällige Leistung ausbezahlt. Ein vorhandener Restbetrag wird in eine beitragsfreie Fondsgebundene Rente ohne Todesfalleistungen und ohne Beitragsgarantie umgewandelt. Der ursprüngliche Rentenbeginn bleibt dabei erhalten. Wenn der die Todesfalleistung übersteigende Teil des Rückkaufswertes 2.500 EUR nicht erreicht, zahlen wir den gesamten Rückkaufswert aus.

Ist eine Auszahlung des Rückkaufswertes aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Absatz 5 gilt hierbei entsprechend.

- (3) Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.
- (4) Den Rückkaufswert erbringen wir in Geld.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Das Vertragsvermögen mindert sich um rückständige Beiträge.

Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist, dass das Vertragsvermögen nach Umwandlung einen Betrag von 2.000 EUR nicht unterschreitet. Ansonsten erlischt die Versicherung und der Bezugsberechtigte erhält den Rückkaufswert nach Absatz 2.

Die Beitragsfreistellung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Reduzierung des Beitrags

- (6) Sie können mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode den Beitrag herabsetzen, sofern nach Reduzierung des Beitrags die Beitragsgarantie sichergestellt werden kann und die verbleibende Summe der Beiträge eines Jahres nicht unter die folgenden Werte fällt:

Vereinbarte Ansparphase	
12 bis 15 Jahre	1.800 €
16 Jahre	1.500 €
17 und 18 Jahre	900 €
ab 19 Jahre	600 €

Beitragsteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Das Vertragsvermögen mindert sich um rückständige Beiträge. Geht der Auftrag zur Herabsetzung des Beitrags nicht mindestens zehn Arbeitstage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Beitragsrückzahlung

- (7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden als fester Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen (so genannte ungezillmete Tarife).

§ 14 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert der Versicherung erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der Teilfonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Vor Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie und die versicherte Person von uns jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung und Zusammensetzung des Vertragsvermögens.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert der Versicherung jederzeit an.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die versicherte Person benannt werden.
-

Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen. Dies sind nach derzeitigem Stand die Witwe/der Witwer, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern diese/dieser mit der versicherten Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird. Als Kind kann auch ein im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt.

- (2) Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des vom Versicherungsnehmer Benannten aufgehoben werden. Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der Versicherungsnehmer alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht).
- (3) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an den vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten gemäß Absatz 1. Für den Fall dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmt wurde, und der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht aufgrund des Vorbehaltes widerrufen hat, werden die Versicherungsleistungen an den Versicherungsnehmer erbracht. Ist kein Bezugsberechtigter im Sinne der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälle bestimmt oder vorhanden, erbringen wir keine Leistungen.
- (4) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich.
- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der Versicherungsnehmer; es können aber auch andere Personen sein, sofern der Versicherungsnehmer bereits vorher Verfügungen vorgenommen hat.
- (6) Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 17 Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen

Damit wir unsere Verpflichtung nach § 11 Absatz 4 gegenüber der versicherten Person erfüllen können, müssen Sie uns die Postanschrift der versicherten Person sowie deren Änderung unverzüglich mitteilen.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z.B. bei
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen,

Die Höhe der Kosten können Sie der jeweils aktuellen Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes im Angebot ist. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Satz 2 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Satz 1 unberührt.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 19 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Die bei Vertragsabschluss für die Ansparzeit garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R kalkuliert. Der einfließende Rechnungszins beträgt 2,25 % p.a.

Im Versicherungsschein wird ein Rentenfaktor in Höhe von 70 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 2,25 % p.a. ermittelten Rentenfaktors garantiert.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 20 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

-
- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist festgestellt wurde oder
 - durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 21 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
